

**Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs. 2 (nach Umstellung des Verfahrens auf „Vollverfahren“, 18.04.2017 bis 17.05.2017))  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177, Erftstadt-Lechenich, Frenzenstraße**

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
T 1	NETCOLOGNE Gesellschaft für Tele- kommunikation mbH Am Coloneum 9 50829 Köln	10.04.2017	Keine Bedenken. Aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich bestehen nicht.  Aussagen über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH unter der URL <a href="https://Dianauskunft.netcologne.de/">https://Dianauskunft.netcologne.de/</a> .	<i>Kenntnisnahme.</i>
T 2	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Straße 133 53115 Bonn	12.04.2017	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.  Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und wird hingewiesen.  Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</i>  <i>Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</i>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Nideggen, Zehnthof Straße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039- 0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	
T 3	Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK)	21.04.2017	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177, Ertstadt-Lechenich, Frenzenstraße keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
T 4	Landesbetrieb Straßenbau NRW Straßen NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel	25.04.2017	Keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten Ertüchtigungsmaßnahmen (Fußgängerquerungen, Radfahrerquerung oder Maßnahmen für andere Verkehrsteilnehmer) erforderlich werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Ertstadt.  Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen durch den Verkehr der L 162, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Ertstadt. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub,	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>  Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan bereits aufgenommen worden.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	
T 5	Erftverband 50103 Bergheim	04.05.2017	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen seitens der Erftverbandes gegen die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 177 keine weiteren Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
T 6	Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft 50329 Hürth	09.05.2017	Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbach verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der die inhaltliche Antwort erfolgt.	<i>Kenntnisnahme</i>
T 7	Rhein-Erft-Kreis Amt für Umweltschutz und Kreisplanung  50124 Bergheim	17.05.2017	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Der östliche Bereich des Bebauungsplangebietes liegt gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplan 5 innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-28 „Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung“. Der Bebauungsplanentwurf setzt für die überschneidenden Flächen überwiegend	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>  Die Festsetzung erfolgt jedoch als private Grünfläche, da auf diesen Streifen Abstandsflächen entfallen.

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p>Flächen fest, auf denen Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig sind. Im Nordosten des B- Plan-Entwurfs wird auf der den Geschützten Landschaftsbestandteil überschneidenden Fläche „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.</p> <p>Beides ist mit der Unterschutzstellung der Flächen als Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-28 nicht vereinbar.</p> <p>Mit der Rücknahme des Geschützten Landschaftsbestandteils für die geplante Tiefgarage und mit dem naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren für die Umgestaltung der angrenzenden Schlossparkflächen wurde der Planungsabsicht des Bauleitplanverfahrens naturschutzrechtlich Rechnung getragen.</p> <p>Eine mit der Unterschutzstellung zu vereinbarende Festsetzung der weiterhin im Schutzgebiet liegenden Flächen innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Planungsabsicht des VBP und des VEP nicht beeinträchtigen.</p> <p>Ich rege daher an, für die im Geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flächen des VBP „Öffentliche Grünfläche“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festzusetzen.</p>	

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p><b>Wasserwirtschaft</b>  Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Bauvorhaben liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim.</li> <li>2. Teilbereiche des Plangebietes liegen in dem am 25.07.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Lechenicher Mühlengrabens / der Erpa / des Rotbaches. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Baumaßnahme ein ausgleichendes Überschwemmungsvolumen von ca. 46 m<sup>3</sup> ermittelt worden ist. Den Unterlagen ist aber nicht zu entnehmen, wie der verlorengelassene Retentionsraum ausgeglichen werden soll.</li> </ol> <p>Daher ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises ist an dem Verfahren zu beteiligen und muss gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG eine Einvernehmensklärung abgeben.</p> <p>Gemäß § 78 WHG kann der Rhein-Erft-Kreis für das geplante Vorhaben aber nur dann das Einvernehmen erklären, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Auf die geplante Wasserschutzzone wird in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet wird teilweise durch ein Wohnhaus sowie die geplante Tiefgarage in Anspruch genommen.</p> <p>Das geplante Wohnhaus ist nach bestehendem Baurecht als Innenverdichtung zu betrachten, so dass eine Genehmigung nach § 78 Absatz 3 ausreichend ist.</p> <p>Die Tiefgarage liegt zwar nicht mehr vollständig im Innenbereich. Diese soll aber nicht über das ursprüngliche Geländeniveau herausragen. D.h. dass das Überschwemmungsgebiet – abgesehen von der Bauzeit - nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Auch hier wird eine Genehmigung nach §78 Absatz 3 WHG erforderlich.</p>

Ldf. Nr.	Absender	Datum Posteingang	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Art und Umfang der Berücksichtigung
			<p>nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Meine Auflagen vom 25.08.2015 wurden im Umweltbericht als Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung meiner Auflagen vom 25.08.2015 keine Bedenken gegen den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 177.</p> <p>Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreis es keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.